

geblicher Anrufung der Justiz), danach durch *vertragliche Landfrieden auf bestimmte Zeiten* (z. B. vier Jahre) beschränkt und schließlich, 1495 durch den *Wormser ewigen Landfrieden*, für immer rechtlich abgeschlossen, tatsächlich aber erst durch die Landesherren im 16. Jahrhundert beseitigt.

7. Das feudale Strafsystem

Das feudale Strafrecht stellte der Justiz ein System von außerordentlich hohen und grausamen „*peinlichen Strafen*“, Strafen an Leben, Leib und Gliedern, an Haut und Haar und Ehre, und ein System von *Geldstrafen*, an Bußen, die der Kläger erhielt, und an Brüchen, die an den Staat gingen, zur Verfügung. Die *peinlichen Strafen* waren darauf gerichtet, den *Verbrecher zu liquidieren und unschädlich zu machen*, und durch ihren öffentlichen Vollzug die Bevölkerung einzuschüchtern und abzuschrecken. Die *Geldstrafen* und die *generelle Ablösungsmöglichkeit der peinlichen Strafen* durch Geld *bevorzugten die wirtschaftlich Mächtigeren*. Bei zahlungsunfähigen Bestraften wurden die Bußen zunächst in Todesstrafe, später in Schuldknechtschaft und die Geldstrafen in Verstümmelungsstrafen umgewandelt.

Besonders ausgedehnt wurde die *Todesstrafe* angewendet. Insbesondere seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden Mord, Aufruhr, Verrat, Majestätsverbrechen, Mordbrand, Raub, Diebstahl, Notzucht, Entführung, Sodomie, Ketzerei, Zauberei, Hexerei und Vergiftung regelmäßig, Totschlag, Münz- und sonstige Fälschung, Gotteslästerung, Ehebruch und Doppelehe, Kuppelei und Baumfrevl häufig mit dem Tode bestraft. Nach den Stadtrechten wurden Anschläge auf städtische Beamte, Branddrohung und Nahrungsmittelfälschung mit dem Tode bedroht.

Todesstrafen waren *Erhängen* (Männerstrafe, insbesondere bei Diebstahl), *Enthaupten*, *Viertelten* (bei Staatsverbrechen), *Rädern* (Zerstoßen der Glieder von unten nach oben oder von oben nach unten mit anschließendem Flechten aufs Rad), *lebendig Begraben* (oft mit Pfählung verbunden, vornehmlich Frauenstrafe), *Ertränken* (vorwiegend Frauenstrafe, insbesondere bei Diebstahl), *Verbrennen* (bei Sodomie, Zauberei und Vergiftung) und *Sieden*. Sie wurden häufig durch Schleifen zur Richtstatt, Reißen mit glühenden Zangen und Verstümmeln qualifiziert.

Als *Verstümmelungsstrafen* wurden u. a. Abhauen der Hand (Jagd- und Fischereivergehen), Abschneiden oder Ausreißen der Zunge (Gotteslästerung), Ausstechen der Augen und Entmannung angewendet. Strafen an *Haut und Haar* waren : Prügelstrafe (kleiner Diebstahl des Unfreien), Abziehen der Kopfhaut, Brandmarkung.